

## **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten**

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vertreten durch den  
Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Rene` Schernikau,  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck, Email: kontakt@arneburg-goldbeck.de,  
Telefon: 039388 97111, Fax: 039388 97169 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im  
Fachbereich Gemeindeentwicklung, Telefon: 039321 51840, Fax: 039321 51818

## **Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten**

Frau Silke Drechsel  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck, Email: datenschutz@arneburg-goldbeck.de,  
Telefon: 039388 97112, Fax: 039388 97169

## **2 Zwecke der Verarbeitung**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung o.g. Verfahren, insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Rahmen der Planungshoheit, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Dies gilt auch für Verfahren die im Auftrag der Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Verbandsgemeinde oder im Auftrag der Verbandsgemeinde durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Öffentlichkeitsbeteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den zuständigen Rat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Wichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt.6) nach den Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes sowie der Hauptsatzung und Geschäftsordnungen der Räte und ihrer Ausschüsse vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

## **3 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 6 letzter Absatz BauGB.

## **4 Von der Verarbeitung betroffene Personen**

Von der Verarbeitung betroffen ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB (vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung und des förmlichen Beteiligungsverfahrens). Sie meint jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.

## **5 Personenbezogene Daten**

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten)

## **6 Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- dem für das Verfahren zuständigen Rat und seinen zuständigen Ausschüssen, zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung (gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnungen des zuständigen Rates und seiner Ausschüsse
- höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung auf Rechtsmängel,
- Gerichten zur gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,
- Dritten, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB).

## **7 Dauer der Speicherung**

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentprüfung der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## **8 Rechte der Betroffenen**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- Das vorgenannte Recht besteht nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und kann auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

## **9 Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.

Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: [poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de)).